

# GR\_GERICHTE PKG 2014 17 vom 11. März 2014

GR Gerichte, 2014-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_2014\\_17](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2014_17)

FR: GR\_GERICHTE PKG 2014 17 du 11 mars 2014

IT: GR\_GERICHTE PKG 2014 17 del 11 marzo 2014

## Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

## Erwägungen

### E. 1

April 2014 rechtskräftig wurde. D. Entsprechend dem Arrestgesuch der X.\_GmbH vom 8. April 2014 erliess der Einzelrichter des Bezirksgerichts Albula am 9. April 2014 einen Arrestbefehl (act. E.1.2) betreffend das Grundstück des Schuldners (Parzelle Nr.\_ in O.1\_) und über eine Forderungssumme von insgesamt CHF 13 715.90 gestützt auf den Arrestgrund gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG. E. Am 30. April 2014 erfolgte der Arrestvollzug durch das Betreibungsamt Albula (vgl. act. E.1.3) und die Zustellung der Arresturkunde an die Parteien. F. Am 9. Mai 2014 ging beim Betreibungsamt Albula das Betreibungsbegehren (act. E.1.4) der X.\_GmbH vom 8. Mai 2014 gegen Y.\_ ein. G. Die X.\_GmbH reichte beim Betreibungsamt Albula am 19. Mai 2014 zudem das Fortsetzungsbegehren (act. E.1.1) betreffend die vor dem Betreibungsamt Tägerwilen eingeleitete Betreibung über die zwei Forderungen in Höhe von insgesamt CHF 11112.90 nebst Zins ein. H. Danach stellte das Betreibungsamt Albula den Zahlungsbefehl gegen Y.\_ mit Ersuchen vom 19. Mai 2014 (act. E.1.5) an den Präsidenten des Amtsgerichts D.\_ (D) zur rechtshilfeweisen Aushändigung an den Schuldner an seinem jetzigen Wohnort Konstanz zu. 119 17

PKG 2014 I. Gleichentags wies das Betreibungsamt Albula das Fortsetzungsbegehren der X.\_GmbH mit der Begründung zurück, dass der eingeleitete Arrest einen eigenen Betreibungsort gemäss Art. 52 SchKG begründe und somit ein neues separates Betreibungsverfahren einzuleiten sei (vgl. act. E.1.6). Aus den Erwägungen:

### E. 4

Im vorliegenden Fall stellt sich die tatsächliche Situation derart dar, dass Y.\_ an seinem früheren Wohnort O.2\_ durch die X.\_GmbH über das Betreibungsamt Tägerwilen betrieben wurde und nach erhobenem Rechtsvorschlag am 11. März 2014 vom Einzelrichter am Bezirksgericht C.\_ einen Entscheid erwirkte, wonach die von ihm geschuldete Forderung gutgeheissen und der Rechtsvorschlag aufgehoben wurde. Sodann – nachdem der Schuldner offenbar seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt hatte – erliess der Bezirksgerichtspräsident Albula am 9. April 2014 einen Arrestbefehl gegen den Schuldner, der am 30. April 2014 vom Betreibungsamt Albula vollzogen wurde. Offenbar um die Frist gemäss Art. 279 SchKG nicht verstreichen zu lassen, stellte die Gläubigerin am 8. Mai 2014 zur Arrestprosequierung beim Betreibungsamt Albula ein Betreibungsbegehren mit der gleichen Grundforderung wie gemäss dem Zahlungsbefehl des Betreibungsamts

Tägerwilen. Am 13. Mai 2014 liess die Gläubigerin zusätzlich beim Betreibungsamt Albula das Fortsetzungsbegehren betreffend die beim Betreibungsamt Tägerwilen eingeleitete Betreuung einreichen, welches das Betreibungsamt Albula in der Folge zurückwies.

#### **E. 5**

Vorliegend stellt sich die Frage, ob ein Arrest überhaupt mit einem Fortsetzungsbegehren prosequiert werden kann, welches sich auf eine an einem anderen Betreuungsort angehobene Betreuung bezieht und der Schuldner in der Zwischenzeit in der Schweiz keinen ordentlichen Betreuungsort mehr hat. Vorab ist festzuhalten, dass die Betreuung in der Schweiz auch bei Wohnsitzverlegung ins Ausland fortgesetzt werden kann, wenn ein besonderer Betreuungsort – namentlich aufgrund des Arrests – in der Schweiz besteht (Ernst F. Schmid, in: Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreuung und Konkurs I, 2. Aufl., Basel 2010, N 7 zu Art. 53 SchKG unter Hinweis auf BGE 68 III 146 E. 1 S. 150). Dass der Schuldner in der Zwischenzeit seinen Wohnort in Deutschland hat, ist hier somit nicht von Belang. Des Weiteren, in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung, braucht die Fortsetzung der Betreuung nicht notwendig am Orte deren Einleitung stattzufinden (vgl. BGE 68 III 146 E.1 S. 149). Hatte der Gläubiger bereits vor der Bewilligung des Arrestes für die Arrestforderung Betreuung eingeleitet, bedarf es keiner Wiederholung dieses Schrittes (Hans Reiser, in: Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreu-

120 17  
PKG 2014 bung und Konkurs II, 2. Aufl., Basel 2010, N 10 zu Art. 279 SchKG). Der Gläubigerin ist also eine Fortsetzung der Betreuung beim Betreibungsamt Albula durchaus zu gestatten, auch wenn der Betreuungsort nunmehr ein anderer ist, zumal der Rechtsvorschlag rechtskräftig beseitigt wurde. Der Auffassung des Betreibungsamtes Albula, wonach sich aufgrund des Arrestbegehrens der Betreuungsort nach Art. 52 SchKG geändert habe und damit ein separates Verfahren stattzufinden habe, kann nach dem Gesagten somit nicht gefolgt werden.

#### **E. 6**

Im Weiteren gilt der Grundsatz, dass für die gleiche Forderung nicht mehrere Betreibungen geführt werden können (vgl. BGE 88 III 59 E. 4 S. 66). Weil vorliegend bereits eine Betreuung für die gleiche Forderung hängig war, konnte eine zweite Betreuung gar nicht rechtsgültig angehoben werden. Dies macht schon deshalb Sinn, weil im neuen Betreibungsverfahren bereits der erhobene Rechtsvorschlag durch Gerichtsurteil aufgehoben und über die Forderung rechtskräftig entschieden wurde. Die Erhebung eines Rechtsvorschlages in der zweiten Betreuung mit nachfolgendem Rechtsöffnungsverfahren in der gleichen Sache wäre ein verfahrensmässiger Leerlauf. KSK 14 31 Entscheid vom 4. August 2014 121 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.